

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen (SPO MA MS) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 07. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (Hochschule Kempten) folgende

Satzung :

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 30. Juli 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

¹Der Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen (MS) ist als interdisziplinärer, anwendungsorientierter, postgradualer Studiengang konzipiert. ²Er baut auf Studiengängen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen auf. ³Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im Management von Institutionen und Unternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 CP zulässig, sofern davon maximal 18 CP auf Praxismodule entfallen und eine zusätzliche praktische Tätigkeit im Sozial- oder Gesundheitswesen von mindestens 20 Wochen (bei Vollzeittätigkeit) nachgewiesen wird, die nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses absolviert wurde. ³Der Nachweis über die praktische Tätigkeit nach Satz 2 muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ⁴Der Abschluss nach Satz 1 bzw. Satz 2 muss eine Gesamtnote von mindestens 2,5 ausweisen und in einem Studiengang aus dem Sozial- oder Gesundheitswesen erworben worden sein. ⁵Hierzu zählen insbesondere:

- Ergotherapie
- Ernährungswissenschaften
- Erziehungswissenschaften
- Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege
- Gerontologie
- Gerontologische Pflege und Therapie
- Gesundheitswissenschaften
- Humanmedizin
- Pädagogik
- Pflege
- Pflegewissenschaften
- Pharmazie
- Physiotherapie
- Psychologie
- Soziale Arbeit
- Sozialpädagogik
- Sportwissenschaften

⁶Vergleichbare Studiengänge aus dem Sozial- oder Gesundheitswesen können auf Antrag an die Prüfungskommission im Einzelfall zugelassen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit und Mindestteilnehmerzahl

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst ein Studienpensum von 90 CP. ²Ein CP entspricht dabei 25 Stunden, in Modul 4.1 (Praxisprojekt) 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (3) ¹Statt in Vollzeit kann der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt in diesem Fall sechs Semester. ³Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist auf Antrag an die Abteilung Studium in beide Richtungen möglich. ⁴Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nachfolgenden Semesters gestellt werden, der Wechsel erfolgt jeweils zum Semesterbeginn.
- (4) Der Beginn des Masterstudiums ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.
- (5) ¹Die Mindestteilnehmerzahl für den Studiengang liegt bei 15 pro Studienjahr. ²Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. ³Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder sinkt die Zahl der Studierenden bis zum Vorlesungsbeginn unter diese Mindestteilnehmerzahl, behält sich die Hochschule Kempten vor, das Studium nicht durchzuführen. ⁴In diesen Fällen wird die Zulassung widerrufen.

§ 5

Praxisprojekt

Am Ende des Masterstudiums ist ein Praxisprojekt zu absolvieren, das in einem Unternehmen oder einer Institution des Sozial- und Gesundheitswesens durchgeführt werden soll.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und die Dauer bzw. der Umfang der Leistungsnachweise und die CP sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Für die erste Wiederholung von nicht bestandenem Leistungsnachweisen gilt § 12 Abs. 1 APO. ²Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 8 Modulhandbuch

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 50 CP erreicht wurden.
- (2) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium und zwölf Monate im Teilzeitstudium. ²Bei nicht von den Studierenden zu vertretenden Bearbeitungsverzögerungen kann die Prüfungskommission auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist angemessen verlängern.
- (3) Die Masterarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

| | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | = | sehr gut |
| 2 | = | gut |
| 3 | = | befriedigend |
| 4 | = | ausreichend |
| 5 | = | nicht ausreichend |

(2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen mindestens ausreichende Leistungen und insgesamt mindestens die gem. § 4 Abs. 1 vorgesehene Anzahl an CP erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten mit der CP-Zahl der Module gewichtet werden.

(5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

§ 12

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 24.03.2020 und des Hochschulrats vom 21.04.20 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. H.6-H3444.KE.35/2/2 vom 29.04.20 und des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 07.05.20.

Kempten, 07.05.20



Prof. Dr. W. Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 08.05.20 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.05.20 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 08.05.20.

Anlage zur SPO MA MS: Module und Leistungsnachweise

| Modulnr. | Modultitel | SWS | CP | Art der LV | Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ¹ | EB ² | Englisch ³ | Ergänzende Regelungen |
|---|--|-----|----|------------|---|-----------------|-----------------------|-----------------------|
| <i>Modulbereich 1: Recht</i> | | | | | | | | |
| 1.1 | Arbeitsrecht im Unternehmen | 4 | 6 | SU | sP90 | J | | |
| 1.2 | Vertrags- und Vergaberecht | 4 | 7 | SU | Präs/STA | J | | |
| 1.3 | Unternehmens- und Gesellschaftsrecht | 6 | 8 | SU | sP90 | J | | |
| <i>Modulbereich 2: Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung</i> | | | | | | | | |
| 2.1 | Kostenrechnung und Controlling | 6 | 8 | SU | sP90 | J | | |
| 2.2 | Jahresabschluss, Bilanzierung und Steuern | 4 | 6 | SU | sP90 | J | | |
| 2.3 | Investition, Finanzierung und Entscheidungstheorie | 4 | 5 | SU | sP90 | J | | |
| <i>Modulbereich 3: Personal und Management</i> | | | | | | | | |
| 3.1 | Instrumente des Strategischen Managements | 6 | 9 | SU | sP120 | J | X | |
| 3.2 | Personalmanagement | 4 | 6 | SU | sP90 | J | X | |
| 3.3 | Marketing | 4 | 5 | SU | sP90 | J | X | |
| <i>Modulbereich 4: Praxisprojekt</i> | | | | | | | | |
| 4.1 | Praxisprojekt | 2 | 6 | S | Präs | J | X | |
| <i>Modulbereich 5: Masterarbeit</i> | | | | | | | | |
| 5.1 | Masterarbeit | 0 | 20 | | MA | J | X | |
| 5.2 | Forschungswerkstatt | 2 | 4 | SU | Präs | J | X | |
| Summen: | | 46 | 90 | | | | | |

Abkürzungen:

- MA Masterarbeit (60 bis 70 Seiten je Studierende/r)
 Ber Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
 CP Credit Points nach dem European Credit Transfer System
 EB endnotenbildend
 EL E-Learning
 LN Leistungsnachweis
 LV Lehrveranstaltung
 Präs mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
 S Seminar
 sP schriftliche Prüfung (90 oder 120 Minuten Dauer)
 STA Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
 SU seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden

¹ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

² Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

³ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.